



Verfassungsgerichtshof

ÜBERSETZUNG
Entscheid Nr. 127/2022
vom 13. Oktober 2022
Geschäftsverzeichnismr. 7797
AUSZUG

In Sachen: Vorabscheidungsfragen in Bezug auf Artikel 57 § 2 des Grundlagengesetzes vom 8. Juli 1976 über die öffentlichen Sozialhilfezentren, gestellt vom Arbeitsgericht Lüttich, Abteilung Namur.

Der Verfassungsgerichtshof,

zusammengesetzt aus den Präsidenten P. Nihoul und L. Lavrysen, den Richtern Y. Kherbache, T. Detienne, E. Bribosia und W. Verrijdt, und dem emeritierten Richter J.-P. Moerman gemäß Artikel 60*bis* des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof, unter Assistenz des Kanzlers F. Meersschaut, unter dem Vorsitz des Präsidenten P. Nihoul,

erlässt nach Beratung folgenden Entscheid:

I. Gegenstand der Vorabscheidungsfragen und Verfahren

In seinem Urteil vom 22. April 2022, dessen Ausfertigung am 29. April 2022 in der Kanzlei des Gerichtshofes eingegangen sind, hat das Arbeitsgericht Lüttich, Abteilung Namur, folgende Vorabscheidungsfragen gestellt:

« Verstößt Artikel 57 § 2 des Gesetzes vom 8. Juli 1976 gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, indem er einerseits die illegal aufhältigen Ausländer, die keinen Aufenthaltstitel beantragen, und andererseits die Ausländer, die (sich illegal auf dem Staatsgebiet aufhalten aber) einen Regularisierungsantrag aufgrund von Artikel 9*bis* eingereicht haben, gleich behandelt, da sowohl der einen als auch der anderen Kategorie jede Sozialhilfe versagt wird, wobei sie über keine gesetzliche Möglichkeit verfügen, ihre Bedürfnisse zu erfüllen? »;

« Verstößt Artikel 57 § 2 des Gesetzes vom 8. Juli 1976 gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, indem er einerseits die illegal aufhältigen Ausländer, die keinen Aufenthaltstitel beantragen, und andererseits die Ausländer, die (sich illegal auf dem Staatsgebiet aufhalten aber) einen Regularisierungsantrag aufgrund von Artikel 9*bis* außerhalb der angemessenen Frist dieses Antrags eingereicht haben, gleich behandelt, da sowohl der einen als auch der

anderen Kategorie jede Sozialhilfe versagt wird, wobei sie über keine gesetzliche Möglichkeit verfügen, ihre Bedürfnisse zu erfüllen? ».

Am 18. Mai 2022 haben die referierenden Richter T. Detienne und W. Verrijdt in Anwendung von Artikel 72 Absatz 1 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof den Gerichtshof davon in Kenntnis gesetzt, dass sie dazu veranlasst werden könnten, vorzuschlagen, die Untersuchung der Rechtssache durch einen Vorverfahrensentscheid zu erledigen.

(...)

III. *Rechtliche Würdigung*

(...)

In Bezug auf die fragliche Bestimmung

B.1. Artikel 57 § 2 des Grundlagengesetzes vom 8. Juli 1976 über die öffentlichen Sozialhilfezentren (nachstehend : Gesetz vom 8. Juli 1976) bestimmt:

« In Abweichung von den anderen Bestimmungen des vorliegenden Gesetzes beschränkt sich der Auftrag des öffentlichen Sozialhilfezentrums auf:

1. die Gewährung dringender medizinischer Hilfe an Ausländer, die sich illegal im Königreich aufhalten,
2. die Feststellung der Bedürftigkeit eines Ausländers unter achtzehn Jahren, der sich mit seinen Eltern illegal im Königreich aufhält, infolge der Tatsache, dass die Eltern ihrer Unterhaltspflicht nicht nachkommen oder nicht im Stande sind, ihr nachzukommen.

In dem in Nr. 2 erwähnten Fall beschränkt sich die Sozialhilfe auf die materielle Hilfe, die für die Entwicklung des Kindes unentbehrlich ist, und wird sie ausschließlich in einem föderalen Aufnahmezentrum gemäß den vom König festgelegten Bedingungen und Modalitäten gewährt. Im Aufnahmezentrum ist die Anwesenheit der Eltern oder Personen, die die elterliche Autorität tatsächlich ausüben, gewährleistet.

Der König kann bestimmen, was unter dringender medizinischer Hilfe zu verstehen ist.

Ein Ausländer, der sich als Flüchtling gemeldet und die Anerkennung als solcher beantragt hat, hält sich illegal im Königreich auf, wenn der Asylantrag abgelehnt und dem betreffenden Ausländer eine Anweisung das Staatsgebiet zu verlassen, notifiziert worden ist.

Sozialhilfe zugunsten eines Ausländers, der zum Zeitpunkt, wo ihm eine Anweisung das Staatsgebiet zu verlassen, notifiziert wird, tatsächlich Empfänger ist, wird mit Ausnahme der

dringenden medizinischen Hilfe am Tag eingestellt, an dem der Ausländer das Staatsgebiet effektiv verlässt, und spätestens am Tag, an dem die Frist der Anweisung das Staatsgebiet zu verlassen, abläuft.

Von den Bestimmungen des vorhergehenden Absatzes wird während der Frist abgewichen, die unbedingt notwendig ist, damit der Ausländer das Staatsgebiet verlassen kann, sofern er eine Erklärung zur Bestätigung seiner ausdrücklichen Absicht, das Staatsgebiet möglichst schnell zu verlassen, unterschrieben hat; diese Frist darf auf keinen Fall die in Artikel 7 Nr. 4 des Gesetzes vom 12. Januar 2007 über die Aufnahme von Asylsuchenden und von bestimmten anderen Kategorien von Ausländern festgelegte Frist überschreiten.

Oben erwähnte Absichtserklärung kann nur einmal unterschrieben werden. Das Zentrum setzt unverzüglich den Minister, zu dessen Zuständigkeitsbereich die Einreise ins Staatsgebiet, der Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern gehören, und die betreffende Gemeinde von der Unterzeichnung der Absichtserklärung in Kenntnis.

Wenn es sich um Ausländer handelt, die infolge der Anwendung von Artikel 433*quaterdecies* des Strafgesetzbuches obdachlos geworden sind, kann die in den Absätzen 4 und 5 erwähnte Sozialhilfe in einem wie in Artikel 57*ter* erwähnten Aufnahmezentrum geleistet werden ».

B.2. Artikel 9*bis* des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 « über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Ausweisen von Ausländern » (nachstehend: Gesetz vom 15. Dezember 1980) bestimmt:

« § 1. Unter außergewöhnlichen Umständen und unter der Bedingung, dass ein Ausländer über ein Identitätsdokument verfügt, kann er eine Aufenthaltserlaubnis beim Bürgermeister des Ortes, wo er sich aufhält, beantragen; der Bürgermeister leitet den Antrag an den Minister oder dessen Beauftragten weiter. Wenn der Minister oder sein Beauftragter die Aufenthaltserlaubnis erteilt, wird sie in Belgien ausgestellt.

Die Bedingung, dass der betreffende Ausländer über ein Identitätsdokument verfügt, ist nicht anwendbar auf:

- Asylsuchende, in Bezug auf deren Asylantrag kein definitiver Beschluss gefasst worden ist oder die gemäß Artikel 20 der am 12. Januar 1973 koordinierten Gesetze über den Staatsrat gegen diesen Beschluss eine für annehmbar erklärte Kassationsbeschwerde eingelegt haben, bis zu dem Zeitpunkt, an dem ein Ablehnungsentscheid in Bezug auf die für annehmbar erklärte Beschwerde ausgesprochen wird,

- Ausländer, die auf gültige Weise nachweisen, dass es ihnen unmöglich ist, die erforderlichen Identitätsdokumente in Belgien zu besorgen.

§ 2. Unbeschadet der anderen Sachverhalte des Antrags können folgende Sachverhalte nicht als außergewöhnliche Umstände angenommen werden und werden für unzulässig erklärt:

1. Sachverhalte, die bereits zur Unterstützung eines Asylantrags im Sinne der Artikel 50, 50*bis*, 50*ter* und 51 geltend gemacht worden sind und die von den Asylbehörden abgelehnt

worden sind, mit Ausnahme der Sachverhalte, die abgelehnt wurden, da sie den Kriterien des Genfer Abkommens wie in Artikel 48/3 bestimmt und den in Artikel 48/4 vorgesehenen Kriterien in Bezug auf den subsidiären Schutz fremd sind oder weil sie nicht in den Zuständigkeitsbereich dieser Behörden fallen,

2. Sachverhalte, auf die sich im Verlauf der Bearbeitung des Asylantrags im Sinne der Artikel 50, 50bis, 50ter und 51 hätte berufen werden müssen, sofern sie bereits bestanden und vor Ende dieses Verfahrens bekannt waren,

3. Sachverhalte, auf die sich bereits im Rahmen eines vorherigen Antrags auf Aufenthaltserlaubnis im Königreich berufen wurde, mit Ausnahme von Sachverhalten, auf die sich im Rahmen eines Antrags berufen wurde, der wegen Fehlen der erforderlichen Identitätsdokumente oder Nichtzahlung beziehungsweise unvollständiger Zahlung der in Artikel 1/1 erwähnten Gebühr für unzulässig erachtet wurde, und mit Ausnahme von Sachverhalten, auf die sich in vorherigen Anträgen, die zurückgenommen wurden, berufen wurde,

4. Sachverhalte, auf die sich im Rahmen eines Antrags auf Aufenthaltserlaubnis aufgrund von Artikel 9ter berufen wurde.

§ 3. Anträge auf Erlaubnis, sich im Königreich aufzuhalten, werden nur auf der Grundlage des zuletzt eingereichten Antrags geprüft, den der Bürgermeister oder sein Beauftragter dem Minister oder seinem Beauftragten weiterleitet. Es wird davon ausgegangen, dass ein Ausländer, der einen neuen Antrag einreicht, die zuvor eingereichten anhängigen Anträge zurücknimmt ».

In Bezug auf die erste Vorabentscheidungsfrage

B.3. Befragt wird der Gerichtshof zu der Unmöglichkeit für Personen, die einen Aufenthaltsantrag aufgrund von Artikel 9bis des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 einreichen, während der Zeit der Bearbeitung ihres Antrags Sozialhilfe zu erhalten.

B.4.1. In seinen Entscheiden Nrn. 106/2000 (B.4.2), 32/2001 (B.3.2) und 203/2004 (B.4.2) hat der Gerichtshof geurteilt:

« Der Standpunkt, daß der Antrag auf Regularisierung die Rechtslage des Antragstellers nicht ändert und ihn somit nicht zum Empfang der Sozialhilfe berechtigt, wurde während der Vorarbeiten mehrmals bestätigt (*Parl. Dok.*, Kammer, 1999-2000, Bericht, Dok. 50, 0234/005, S. 60; *Ann.*, Kammer, 1999-2000, 24. November 1999, HA 50 plen 017, SS. 7, 8, 18 und 31 und 32; *Parl. Dok.*, Senat, 1999-2000, Bericht, Nr. 2-202/3, S. 23) ».

B.4.2. In seinem Entscheid Nr. 203/2004 vom 21. Dezember 2004, der sich auf dieselbe Bestimmung des Gesetzes vom 8. Juli 1976 in Verbindung mit dem Gesetz vom 22. Dezember

1999 « über die Regularisierung des Aufenthalts bestimmter Kategorien von Ausländern, die sich auf dem Staatsgebiet des Königreichs aufhalten » bezog, hat der Gerichtshof geurteilt:

« B.6.1. Das Gesetz vom 22. Dezember 1999 sagt nichts über die Sozialhilfe für die Antragsteller auf Regularisierung. Artikel 57 des ÖSHZ-Gesetzes nimmt bei der Sozialhilfe einen Unterschied zwischen den Ausländern vor, je nachdem, ob sie sich legal auf dem Staatsgebiet aufhalten oder nicht. Seit dem Gesetz vom 30. Dezember 1992 präzisiert Artikel 57 § 2, daß sich die Sozialhilfe für Ausländer, die sich illegal auf dem Staatsgebiet aufhalten, auf dringende medizinische Hilfe beschränkt. Mit dieser Maßnahme soll eine bessere Übereinstimmung zwischen der Gesetzgebung bezüglich des Aufenthaltsstatus der Ausländer und derjenigen bezüglich der Sozialhilfe erreicht werden.

[...]

B.6.6. Der Gesetzgeber hat sich nicht für eine automatische Regularisierung entschieden, wohl aber für ein Verfahren, bei dem von Fall zu Fall untersucht wird, ob die gesetzlich festgelegten Bedingungen erfüllt sind. Der Gesetzgeber hat, indem er nicht vorsah, daß das Einreichen eines Regularisierungsantrags zur Sozialhilfe berechtigen würde, dem Regularisierungsantrag jede finanzielle Anziehungskraft nehmen wollen, um unberechtigte, nur der Sozialhilfe wegen eingereichte Anträge abzuwehren und zusätzliche illegale Einwanderung zu bekämpfen (siehe *Parl. Dok.*, Kammer, 1999-2000, DOC 50-0234/001, S. 10, und DOC 50-0234/005, SS. 13, 60 und 65; *Ann.*, Kammer, 1999-2000, 24. November 1999, HA 50 plen. 017, SS. 31 und 32; *Parl. Dok.*, Senat, 1999-2000, Nr. 2-202/3, SS. 4 und 6).

[...]

B.8.1. Die Absicht des Gesetzgebers, die Sozialhilfe während des Verfahrens nicht zu gewähren, wurde nach der Annahme des obengenannten Gesetzes vom 22. Dezember 1999 durch den Vizepremierminister und Minister des Haushalts, der Sozialen Eingliederung und der Sozialwirtschaft erneut ausdrücklich bestätigt:

[...]

B.8.2. Diesen Standpunkt hat ebenfalls der Minister des Innern eingenommen:

[...]

B.15. Aus den vorstehenden Erwägungen ergibt sich, daß Artikel 57 § 2 des ÖSHZ-Gesetzes, gegebenenfalls in Verbindung mit Artikel 14 des Gesetzes vom 22. Dezember 1999, von den verweisenden Richtern in dem Sinne auszulegen ist, daß er den Ausländern, die einen Regularisierungsantrag einreichen, nur eine dringende medizinische Hilfe garantiert, solange ihr Aufenthaltsstatus nicht reguliert worden ist.

B.16. Die beiden in den präjudiziellen Fragen verglichenen Kategorien von Personen sind also einerseits die Ausländer, die eine Anerkennung als Flüchtlinge beantragt haben, deren Antrag abgewiesen wurde und die eine Anweisung zum Verlassen des Staatsgebietes erhalten haben und über deren Klagen beim Staatsrat gegen die Entscheidung des Generalkommissars für Flüchtlinge und Staatenlose in Anwendung von Artikel 63.3 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 oder gegen die Entscheidung des Ständigen Widerspruchsausschusses für

Flüchtlinge noch nicht entschieden wurde, und andererseits die Ausländer, die eine ablehnende Entscheidung des Innenministers erhalten haben, nachdem sie einen Regularisierungsantrag auf der Grundlage des Gesetzes vom 22. Dezember 1999 eingereicht haben, und die gegen diese Entscheidung beim Staatsrat Klage erhoben haben, wobei das Gesetz vom 22. Dezember 1999 in dem Sinne ausgelegt wird, daß während der Prüfung des Regularisierungsantrags Artikel 14 dieses Gesetzes die Anwendung von Artikel 57 § 2 des ÖSHZ-Gesetzes nicht verhindert.

B.17. Diese beiden Kategorien von Personen unterscheiden sich objektiv, wie der Hof in seinem Urteil Nr. 131/2001 festgestellt hat, nicht nur hinsichtlich ihrer persönlichen Lage, sondern auch hinsichtlich der Verpflichtungen der öffentlichen Hand ihnen gegenüber.

B.18. Das Verfahren auf Anerkennung des Flüchtlingsstatus ist Bestandteil der internationalen Verpflichtungen, die der Staat auf sich genommen hat. Das Regularisierungsverfahren hingegen ist eine Maßnahme, die in der souveränen Ermessensbefugnis der belgischen Behörden liegt. Dieser Unterschied rechtfertigt es ebenfalls, daß der Staat gegenüber diesen beiden Kategorien von Ausländern nicht die gleichen Verpflichtungen hat.

B.19. Die Regularisierung bietet den betreffenden Ausländern eine Möglichkeit, einen rechtmäßigen Aufenthaltsstatus zu erhalten, und zwar trotz ihres Aufenthalts im Verborgenen oder des Umstandes, daß die vorher bestehenden Verfahren ausgeschöpft wurden, und somit auch das Recht auf Sozialhilfe gemäß Artikel 57 § 1 des ÖSHZ-Gesetzes zu erhalten. Unterdessen wird ihnen die dringende medizinische Hilfe garantiert. Auf der Grundlage des Rundschreibens vom 6. April 2000 über die vorläufige Beschäftigungserlaubnis für ausländische Staatsangehörige, die einen Antrag auf Regularisierung des Aufenthalts eingereicht haben, abgeändert durch das Rundschreiben vom 6. Februar 2001, können sie außerdem eine vorläufige Beschäftigungserlaubnis erhalten und somit für ihren Lebensunterhalt sorgen.

B.20. Angesichts der vorstehenden Erwägungen entbehrt es nicht einer Rechtfertigung, daß in Erwartung des Abschlusses des Regularisierungsverfahrens, das heißt solange nicht erwiesen ist, daß die Voraussetzungen für die Regularisierung erfüllt sind, die den Antragstellern auf Regularisierung gewährte Sozialhilfe auf die dringende medizinische Hilfe begrenzt wird.

B.21. Folglich ist der Behandlungsunterschied zwischen den beiden in den präjudiziellen Fragen beschriebenen Kategorien von Personen nicht diskriminierend.

B.22. Die präjudiziellen Fragen sind verneinend zu beantworten ».

B.4.3. In seinem Entscheid Nr. 43/2013 vom 21. März 2013, der teilweise auf dem Entscheid Nr. 17/2002 vom 17. Januar 2002 basierte, hat der Gerichtshof auch geurteilt:

« B.2. Der vorlegende Richter vergleicht die Personen, die gemäß Artikel 9^{ter} des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 « über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern » einen Antrag auf subsidiären Schutz aus medizinischen Gründen gestellt haben und Gegenstand eines Verweigerungsbeschlusses gewesen sind, gegen den sie Beschwerde beim Rat für Ausländerstreitsachen eingereicht haben,

und die Personen, die aufgrund von Artikel 48/4 desselben Gesetzes einen Antrag auf subsidiären Schutz wegen einer Situation der generalisierten Gewalt im Herkunftsland oder im Land ihres gewöhnlichen Aufenthalts gestellt haben, der abgelehnt wurde, wobei sie gegen diesen Beschluss beim selben Rat Beschwerde eingereicht haben.

Während die letztgenannte Kategorie von Personen während der Untersuchung ihrer Beschwerde weiterhin die Sozialhilfe genießen würde, werde diese Hilfe für die erstgenannte Kategorie auf dringende medizinische Hilfe begrenzt.

[...]

B.8.1. In Artikel 57 des ÖSHZ-Grundlagengesetzes wird zwischen Ausländern unterschieden, je nachdem, ob sie sich legal auf dem Staatsgebiet aufhalten oder nicht. So ist in Artikel 57 § 2 präzisiert, dass die Sozialhilfe für Ausländer, die sich illegal auf dem Staatsgebiet aufhalten, auf die dringende medizinische Hilfe begrenzt ist.

B.8.2. Es obliegt dem Gesetzgeber, eine Politik bezüglich der Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern zu führen und diesbezüglich unter Einhaltung des Grundsatzes der Gleichheit und Nichtdiskriminierung die notwendigen Maßnahmen vorzusehen, die sich unter anderem auf die Festlegung der Bedingungen beziehen können, unter denen der Aufenthalt eines Ausländers in Belgien legal ist oder nicht. Der Umstand, dass sich daraus ein Behandlungsunterschied zwischen Ausländern ergibt, ist die logische Folge der Umsetzung der besagten Politik.

B.8.3. Wenn der Gesetzgeber eine Politik in Bezug auf Ausländer führen möchte und hierzu Regeln auferlegt, die einzuhalten sind, um sich legal im Staatsgebiet aufzuhalten, wendet er ein objektives und sachdienliches Unterscheidungskriterium an, wenn er mit Verstößen gegen diese Regeln Folgen bei der Gewährung der Sozialhilfe verbindet.

Die Politik in Bezug auf die Einreise ins Staatsgebiet und den Aufenthalt der Ausländer würde nämlich in Frage gestellt, wenn für Ausländer, die sich illegal in Belgien aufhalten, angenommen würde, dass ihnen die gleiche Sozialhilfe gewährt werden müsste wie denjenigen, die sich legal im Land aufhalten. Der Unterschied zwischen beiden Kategorien von Ausländern rechtfertigt es, dass dem Staat in Bezug auf sie nicht die gleichen Pflichten obliegen.

[...]

B.13. Die Anträge aufgrund von Artikel 9^{ter} des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 betreffen jedoch eine Kategorie von Ausländern, die trotz der illegalen Beschaffenheit ihres Aufenthalts während des Beschwerdeverfahrens in Anwendung von Artikel 39/2 § 2 dieses Gesetzes vorgeben, unter einer Krankheit in einem derartigen Maße zu leiden, dass dies eine reale Gefahr für ihr Leben oder ihre körperliche Unversehrtheit oder eine reale Gefahr der unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung zur Folge hat, wenn in ihrem Herkunftsland oder in dem Land, in dem sie sich aufhalten, keine geeignete Behandlung besteht.

Obwohl das Recht auf wirksame Beschwerde, so wie es durch Artikel 13 der Europäischen Menschenrechtskonvention gewährleistet wird, nicht beinhaltet, dass die Personen, die eine solche Beschwerde einlegen, während eines laufenden Verfahrens Sozialhilfe erhalten müssen, ist darauf zu achten, dass sie, damit vermieden wird, dass die Begrenzung der Sozialhilfe auf dringende medizinischen Hilfe für Personen, die unter einer ernsthaften Krankheit leiden, eine

reale Gefahr für ihr Leben oder ihre körperliche Unversehrtheit zur Folge hat, eine sowohl vorbeugende als auch heilende medizinische Pflege erhalten können, die notwendig ist, um eine solche Gefahr auszuschließen.

B.14. Vorbehaltlich der in B.13 erwähnten Auslegung ist der fragliche Behandlungsunterschied vernünftig gerechtfertigt.

B.15. Aus den gleichen Gründen führt die Prüfung der fraglichen Bestimmung anhand von Artikel 23 der Verfassung in Verbindung mit den Artikeln 3 und 13 der Europäischen Menschenrechtskonvention zu der gleichen Schlussfolgerung.

B.16. Die Vorabentscheidungsfrage ist verneinend zu beantworten ».

B.5. Aus denselben Gründen ist es abgesehen von dem aus einem internationalen Vertrag sich ergebenden Schutz nicht ungerechtfertigt, dass die den illegal aufhältigen Personen gewährte Sozialhilfe bis zum Abschluss des Verfahrens bezüglich eines auf Artikel 9*bis* des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 beruhenden Aufenthaltsantrags auf dringende medizinische Hilfe beschränkt wird, d.h. solange nicht feststeht, dass die Voraussetzungen für die Gewährung der Aufenthaltserlaubnis erfüllt sind.

B.6. Artikel 57 § 2 des Gesetzes vom 8. Juli 1976 ist vereinbar mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung.

In Bezug auf die zweite Vorabentscheidungsfrage

B.7. Aus der Vorlageentscheidung geht nicht hervor, dass ein Beschwerdegrund daraus abgeleitet wird, dass die Verwaltung bei der Bearbeitung des Verfahrens auf Gewährung der Aufenthaltserlaubnis aufgrund von Artikel 9*bis* des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 gegebenenfalls eine angemessene Frist überschritten hätte.

B.8. Deshalb ist die Antwort auf die Vorabentscheidungsfrage nicht sachdienlich für die Lösung der Streitsache im Ausgangsverfahren. Daher bedarf die Vorabentscheidungsfrage keiner Antwort.

Aus diesen Gründen:

Der Gerichtshof

erkennt für Recht:

- Artikel 57 § 2 des Grundlagengesetzes vom 8. Juli 1976 über die öffentlichen Sozialhilfezentren verstößt nicht gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung.

- Die zweite Vorabentscheidungsfrage bedarf keiner Antwort.

Erlassen in französischer und niederländischer Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof, am 13. Oktober 2022.

Der Kanzler,

Der Präsident,

(gez.) F. Meersschant

(gez.) P. Nihoul